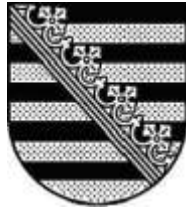


# **amtliche Bekanntmachung 1**



## Amtsgericht Dresden

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und  
Zwangsverwaltungssachen

Aktenzeichen: **511 K 129/19**

Dresden, d. 18.05.2021

### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 19.08.2021	11:00 Uhr	Sitzungssaal C 301	Außenstelle 01099 Dresden, Olbricht- platz 1

folgender Grundbesitz öffentlich versteigert werden:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Dresden von Loschwitz  
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
54/100	sämtlichen Räumen	1	2379

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	m <sup>2</sup>
Loschwitz	415	1.160

#### Unverbindliche Angaben laut Gutachten:

Rißweg 15, 01324 Dresden

derzeit innerfamiliär und unentgeltlich genutzte Eigentumswohnung in einem umfassend sanierten und modernisierten, zweigeschossigen denkmalgeschützten Einfamilienwohnhaus mit angrenzendem Neubau mit insgesamt zwei Wohneinheiten,

Wohnung erstreckt sich über den gesamten Altbau vom Gewölbekeller bis zum Dachgeschoss, verfügt über mehrere Zimmer, 2 Bäder, offene Emporen und Galerien, ist großzügig gestaltet und besitzt zwei separate Eingänge, PKW-Stellplatz in der Garage als Sondernutzungsrecht, großzügiger Hausgarten (als Gemeinschaftseigentum genutzt),

Baujahr 1763, denkmalschutzgerechte Komplettsanierung und Modernisierung ca. 1998 bis 1999, Wohnfläche ca. 134,50 m<sup>2</sup>

**Der Verkehrswert wurde gemäß §§ 74a Abs. 5, 85a Abs. 2 S. 1 ZVG festgesetzt auf 454.000,00 EUR.**

Der Versteigerungsvermerk wurde am 11.07.2019 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Anderenfalls werden diese Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptsache, Zinsen und Kosten - unter Angabe des beanspruchten Rangs schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Gemäß §§ 67 ff. ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Sicherheit ist **unbar** in Höhe von 10 % des festgesetzten Verkehrswertes zu leisten. Bieter haben sich auszuweisen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Verkehrswertgutachten können auf der Geschäftsstelle des Versteigerungsgerichts während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Veröffentlichung und weitere Hinweise unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)